

Landgericht Gießen

5 O 24/26



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

TaxMentoring GmbH vertreten durch David Schönaich, Werkstättenstraße 18, 51379
Leverkusen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Gießen – 5. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 28.04.2026 für Recht
erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.896,43 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.02.2026 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.117,53 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.02.2026 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Steuer-Mentoring-Vertrag.

Am 16.04.2024 wurde zwischen den Parteien ein Vertrag über die Teilnahme an dem Mentoring-Programm „Gold Mentoring – 1 Jahres Umsetzungsbegleitung“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 11.896,43 Euro brutto elektronisch geschlossen.

Laut Rechnung der Beklagten vom 16.04.2024 (bezeichnet als Angebot) beinhaltete der Vertrag folgende Leistungen:

1. Onboarding (individueller Fahrplan auf Grundlage der aktuellen Bedürfnisse)
2. Durchlaufen des Fahrplans (Aneignung des nötigen Wissens – selbst oder auch in Kooperation mit einem begleitenden Mitarbeiter)
3. Termin für Gespräch mit der Gestaltungskanzlei - TaxDesign Bauplan
4. Umsetzungsbegleitung über 1 Jahr (Fragemöglichkeiten und Antworten vom Expertenteam)

5. Community mit innovativer Steuer-Investor-Kultur (Austausch mit anderen Teilnehmern zu wichtigen Steuerfragen)
6. Lernplattform (Zugang zu einer umfangreichen Lernplattform für Steuer-optimierung und Vermögensschutz)
7. Support über 1 Jahr
8. Dynamische Live Calls (12 Monate Zugang zu den 14-täglichen Gruppen-Live-Calls und Zugriff auf die Aufzeichnung der Live-Calls)
9. Live-Community-Treffen (1 x Teilnahme an den Tax Days, bei denen sich Experten und Teilnehmer treffen, um sich kennenzulernen)
10. Arbeitshilfen (praktische Arbeitshilfen mit kompaktem Wissen, Checklisten, Musterverträge, wichtige Quellenangaben, Übersichtsgrafik oder wichtige Quellenangaben)

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Rechnung vom 16.04.2024 (Bl. 14-17 d. A.) verwiesen.

Die Beklagte verfügt über keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Das vereinbarte Honorar wurde von der Klägerin vollständig bezahlt.

Mit Schreiben vom 16.10.2025, d.h. nach Beendigung des Programms, forderte die Prozessvertreterin der Klägerin die Beklagte zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist. Darüber hinaus erklärte die Klägerseite die Kündigung sowie die Anfechtung des Coaching-Vertrages wegen Irrtums und arglistiger Täuschung. Auf den Inhalt des Schreibens vom 16.10.2025 (Bl. 18-24 d. A.) wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Die Beklagte wies die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche mit Schreiben vom 14.11.2025 zurück.

Die Klägerin behauptet, mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings sei in einer Form erbracht worden, bei der die Klägerin das Wissen über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt bekommen habe. Weniger als 50% der Inhalte seien synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden. Die Qualität der Leistungen sei unzureichend gewesen. Tatsächlich

sei der Klägerin lediglich Zugang zu allgemein gehaltenem Videomaterial und Gruppen-Calls eingeräumt worden. Eine individuelle Beratung, wie zugesichert, habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Die angebotenen Methoden seien von Anfang an ungeeignet zur Wissensvermittlung gewesen. Sie – die Klägerin – sei zum Abschluss eines Vertrages verleitet worden, den sie bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht geschlossen hätte.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass ihr ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihr zum Zwecke der Erfüllung des Coaching-Vertrags geleisteten Zahlungen in Höhe von 11.896,43 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zustehe, weil der geschlossene Coaching-Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig sei.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin 11.896,43 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.117,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, im Rahmen der Vertragsdurchführung würden Kunden prozessorientiert und individuell beraten, wie diese ein eigenes profitables Unternehmen aufbauen, das bestehende Unternehmen optimieren oder Umsätze steigern könnten. Der synchrone Teil des Coachings überwiege den asynchronen Teil. Der zeitliche Umfang der Beratungs-Video-Calls (49 Stunden) überwiege den Umfang des Videokurses (25,5 Stunden) erheblich.

Die Beklagte meint, das FernUSG finde auf Coachingverträge keine Anwendung. Sie sei nach der ZfU nicht zertifizierungspflichtig. Der Klägerin habe keine vertraglich vereinbarte Möglichkeit zugestanden, durch Rückfragen eine individuelle Kontrolle von Lernerfolgen zu erreichen. Eine individuelle Kontrolle eines Lernerfolgs erfolge im Rahmen des Coachings nicht. Der Coachingvertrag sei schwerpunktmäßig als

Betreuungs-bzw. Dienstleistungsvertrag mit individuellem Mentoringcharakter zu qualifizieren; die Wissensvermittlung stelle lediglich eine untergeordnete, dienende Nebenleistung dar und präge den Vertrag weder rechtlich noch wirtschaftlich.

Hilfsweise macht die Beklagte geltend, dass der Beklagten im Falle der Anwendbarkeit des FernUSG ein Wertersatzanspruch zustehe. Die Beklagte behauptet, dass die Klägerin – wenn es nicht zum Vertragsschluss zwischen den Parteien gekommen wäre – einen Vertrag mit einem anderen Anbieter über eine vergleichbare Leistung zu einem ähnlichen Preis geschlossen hätte.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB die Rückerstattung des gezahlten Gesamthonorars in Höhe von 11.896,43 Euro verlangen. Der Beklagten steht auch kein zu saldierender Wertersatzanspruch zu.

Der von den Parteien geschlossene Mentoring-Vertrag ist wegen Verstoßes gegen das Zulassungserfordernis für Fernlehrgänge gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG nichtig.

Das FernUSG ist nicht nur auf Verbraucher, sondern auch auf Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB ohne Einschränkung anwendbar (BGH, Urteil vom 15.01.2026, Az.: III ZR 80/25, juris).

Gemäß § 1 FernUSG ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG bedürfen Fernlehrgänge der Zulassung. Ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, ist nichtig (§ 7 Abs. 1 FernUSG).

Die Beklagte verfügt unstreitig über keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG. Eine solche wäre für den streitgegenständlichen Vertrag jedoch erforderlich gewesen, da es sich bei vereinbarten Leistungen der Beklagten um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG handelte.

Ob sog. (Business-)Coaching oder Mentoring-Angebote dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) – unterfallen, ist durch Betrachtung des konkret angebotenen Leistungsspektrums im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, wobei es insbesondere darauf ankommt, ob der Schwerpunkt des Leistungsangebots auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten oder auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt (BGH, a.a.O.).

Der zwischen der Klägerin und der Beklagten zustande gekommene Coaching-Vertrag war im Schwerpunkt auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. Dies geht aus der als Angebot bezeichneten Rechnung vom 16.04.2024 und der dortigen Leistungsbeschreibung hervor.

Das sog. „Gold Mentoring“ wird in der Rechnung wie folgt beschrieben: „Die Begleitung auf dem Weg zu Deiner eigenen Steuergestaltung durch das Mentoring. Nur durch dieses wertvolle Wissen kannst Du auf Augenhöhe mitreden, die Antworten Deiner Berater einschätzen und bist ein begehrter Ansprechpartner für Dein Umfeld. Mit diesem Know-How verpasst Du nie wieder Steuervorteile und wirst befähigt, Dein Vermögen nachhaltig zu schützen.“ Unter Ziff. 2 der beschriebenen Leistungen heißt es: „Gemäß Deines individuellen Fahrplans eignest Du Dir selbst oder auch in Kooperation mit einem begleitenden Mitarbeiter das nötige Wissen in Themen Steuergestaltung an.“ Unter Leistung Nr. 6 ist die „Lernplattform“ aufgeführt, welche eine Aneignung des notwendigen Wissens über mehrere Wochen vorsieht und ersichtlich das zentrale Kernelement der angestrebten Wissensvermittlung darstellt.

Eine individuelle und persönliche Beratung und Begleitung der Klägerin ist von den Parteien zwar auch vereinbart worden (z. B. Onboarding, Support, Dynamische Live Calls). Im Vergleich zu der Lernplattform kam diesen Leistungen jedoch eine untergeordnete Bedeutung zu. Schwerpunkt des Vertrages war, dass sich der Kläger das nötige Wissen bezüglich der Steuergestaltung selbst aneignet und hierbei von der Beklagten lediglich „begleitet“ wird.

Auch die räumliche Trennung zwischen dem Lehrendem und dem Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse ist hier zu bejahen. Schwerpunkt des Vertrages war der „dauerhafte“, jederzeitige Zugriff des Teilnehmers auf die Videos der „Lernplattform“ und auf die Aufzeichnung der „Live-Calls“ und damit ein asynchroner Unterricht, dessen Darbietung durch den Lehrenden zeitlich versetzt zu dessen Abruf durch den Lernenden erfolgt (vgl. BGH, Urteil vom 15.01.2026, Az.: III ZR 80/25, juris). Demgegenüber überwiegen die dieses „Selbststudium“ des Teilnehmers nur ergänzenden synchronen Unterrichtsanteile weder quantitativ noch qualitativ.

Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet. Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist angesichts des Schutzzwecks der Norm weit auszulegen. Erforderlich sind weder Abschlussprüfungen noch regelmäßige Tests oder eine Einstufung des Ausbildungsstands (OLG Dresden, Urteil vom 30.04.2025, Az.: 12 U 1547/24, juris). Es genügt, dass die Lehrenden sich ein Bild davon machen, welchen Lernfortschritt der Teilnehmer vorweist und dem Lernenden eine Rückmeldung dazu geben kann (OLG Dresden, a.a.O.). Insbesondere reicht es aus, wenn der Lernende die Möglichkeit hat, Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an die Lehrenden zu stellen, um eine individuelle Anleitung zu erhalten und dadurch eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen, ob das bisher Erlernte richtig verstanden wurde und „sitzt“ (OLG Dresden, a.a.O.). Ein solcher Anspruch muss im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein, sondern es genügt die Auslegung seines Wortlauts in einer Weise, wie er aus Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner werden muss (OLG Dresden, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall lässt bereits der aus dem Vertrag ersichtliche mehrschrittige Wissensvermittlungs- und Begleitungsprozess darauf schließen, dass die Leistungen der Beklagten eine individuelle Fortschrittskontrolle beinhalteten. Zudem sah der Vertrag ausdrücklich mehrfach die Möglichkeit vor, Fragen zu stellen, so beispielsweise bei den Leistungen „Umsetzungsbegleitung“, „Support über 1 Jahr“ und „Dynamische Live Calls“. Diese Leistungen dienten nicht nur aber auch der Kontrolle, ob und inwieweit er Teilnehmer das Erlernte verstanden hat.

Die Klägerin kann von der Beklagten somit Rückerstattung des gezahlten Honorars verlangen. Ein Wertersatzanspruch der Beklagten war von dem Rückforderungsanspruch der Klägerin nicht nach den Grundsätzen der Saldotheorie in Abzug zu bringen.

Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrages durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs (BGH, Urteil vom 12.06.2025, Az.: III ZR 109/24, juris).

Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner - hier der Beklagten - aber die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position (BGH, a.a.O.). Die Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (BGH, a.a.O.).

Die Beklagte hat einen zu saldierenden Anspruch gegen die Klägerin auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht bewiesen. Es kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, dass die Klägerin einen vergleichbaren Vertrag bei einem anderen Anbieter geschlossen hätte und diesem daher eine Vergütung hätte zahlen müssen.

Der Geschäftsführer der Klägerin hat im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass die Initiative für den Vertragsschluss von der Beklagten ausgegangen sei, die ihn „unter Druck“ gesetzt und auf die finanziellen Konsequenzen hingewiesen habe. Er habe damals nicht die Absicht gehabt, einen Vertrag bei einem anderen Anbieter abzuschließen und hätte dies auch nicht getan, wenn der Vertrag nicht mit der Beklagten zustande gekommen wäre. Gegenteiliges hat die Beklagte nicht bewiesen.

Neben dem Rückzahlungsanspruch steht der Klägerin gegen die Beklagte auch ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG zu. Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG handelt es sich um ein Schutzgesetz. Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. durch Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung

hat die Beklagte fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, da dieses Wirksamkeitserfordernis ihrer Sphäre zuzuordnen ist (vgl. OLG Dresden a. a. O.).

Die zugesprochenen Rechtsanwaltskosten errechnen sich unter Berücksichtigung eines Gegenstandswertes in Höhe von 11.896,43 Euro wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr, §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG	919,10 €
Auslagen und Telekommunikationspauschale, Nr. 7001, 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto:	939,10 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	<u>178,43 €</u>
Gesamt:	1.117,53 €

Die zugesprochenen Zinsen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 288, 291 BGB. Die Zinsforderung war jedoch nach § 288 Abs. 1 BGB auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu begrenzen, da es sich bei dem Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht um eine Entgeltforderung im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.



Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Gießen, 27.05.2026

Döpp
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle